



# **NARRENZUNFT GÄU-HEXA & WÄCHTER GÄUFELDEN E.V.**

gegründet im März 2013

## **SPARTENORDNUNG GÄU-HEXA**

**Stand 2025**

- § 1 Geschichte der Hexa
- § 2 Allgemeines
- § 3 Anwärterschaft und Aufnahme
- § 3a Phase 1 Anwärter-Jahr
- § 3b Phase 2 Täufling-Jahr
- § 3c Phase 3 Täufer-Jahr
- § 4 Spartenleiter
- § 5 Häordnung
- § 6 Verhalten bei Umzügen
- § 7 Änderung der Spartenordnung
- § 8 Inkrafttreten

### **ERKLÄRUNG DER FARBEN:**

**Rot** markierte Textstellen sind noch nicht beschlossen und stellen somit einen Vorschlag zur Abstimmung an der kommenden JHV dar.

Alle an der vergangenen Hauptversammlung beschlossene Änderungen zur vorherigen Fassung wurden **Blau** markiert.

Alle Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen (m / w / d)

## § 1 GESCHICHTE DER GÄU-HEXA

IM MITTELALTER, ALS DIE HEXENVERBRENNUNG NOCH GANZ AM ANFANG STAND, GAB ES EINE BESONDERE GRUPPE VON HEXEN – DIE GÄU-HEXA.

SIE WAREN FRIEDLICHE WESEN, DIE NIEMANDEN ETWAS BÖSES WOLLTEN UND SICH OHNE AUFFALLEN IN DIE GESELLSCHAFT EINFÜGTEN. IM GEGENSATZ ZU VIELEN IHRER ARTGENOSSINNEN WAREN DIE GÄU-HEXA AUF SCHABERNACK AUS. SIE GINGEN IHREN GESCHÄFTEN NACH, MISCHTEN KRÄUTER UND HALFEN BEI DER ERNTE. NIEMAND IN DER GESELLSCHAFT AHNTE, DASS EINE GANZE GRUPPE VON HEXEN UNTER IHNEN WEILTE – BIS ZU DIESEM EINEN SCHICKSALSHAFTEN TAG.

ES WAR EIN SCHÖNER MORGEN. DIE MÄNNER DES DORFES MACHTEN SICH AUF, UM DIE FELDER ZU BEWIRTSCHAFTEN. DANN PLÖTZLICH – EINE FRAU MIT GRÜNEM ROCK, KARIERTEM HEMD UND SCHWARZER STOLA. SIE STIEG GERADE VON IHREM BESEN, DIE HAARE ZERZAUST VOM WIND, DIE BACKEN GERÖTET.

„EINE HEXE!“ RIEFEN DIE MÄNNER UND STÜRZTEN BRÜLLEND AUF SIE. GEFESSELT SCHLEPPTEN SIE DIE HEXE INS DORF. DORT WURDE DAS SCHICKSAL ESMERALDAS, DER JUNGEN HEXE, DURCH DIE LODERNDEN FLAMMEN DES SCHEITERHAUFENS UND UNTER HÄMISCHEN BLICKEN DER DOFBEWOHNER, BESIEGELT. STUMM UND ENTSETZT SCHAUTEN DIE ANDEREN GÄU-HEXA ZU – HILFLOS UND ZUM SCHWEIGEN VERURTEILT.

VON DIESEM AUGENBLICK AN SCHWOREN SICH DIE ÜBRIGEN GÄU-HEXA, JEDES JAHR – VOM 06.01. BIS ZUM ASCHERMITTWOCH, DEM TAG DER HEXENVERBRENNUNG – IHR UNWESEN ZU TREIBEN.

BIS HEUTE GEHEN SIE UM, IN DER 5. JAHRESZEIT, ZU ALLERLEI SPÄßEN BEREIT.

## § 2 ALLGEMEINES

1. Die Hexensparte ist auf keine Mitgliederzahl begrenzt.
2. Der Narrenruf der Sparte lautet: 3x „Gäu“ - „Hexa“

## § 3 ANWÄRTSCHAFT UND AUFNAHME

1. Personen welche Interesse an der Hexen-Sparte haben, müssen nach Eintreten in den Verein oder bei Wechsel von einer passiven zur aktiven Mitgliedschaft drei Phasen mit speziellen Aufgaben und Einschränkungen durchlaufen. Ausnahmen müssen vom Zunftrat genehmigt werden.
2. Passive Mitglieder, welche bereits als Hexe [in unserem Verein](#) getauft wurden, sind hiervon ausgeschlossen.
3. Bei einem Spartenwechsel überspringt das Mitglied die Phase 1 und startet direkt in Phase 2.
4. [Mitglieder, welche bereits als Hexe in unserem Verein getauft wurden, den Verein nicht länger als drei Jahre verlassen haben und wieder als aktives Mitglied mitwirken möchten, überspringen die Phase 1 und starten direkt in Phase 2.](#)

### § 3a Phase 1: Anwärter-Jahr

1. Beginn des Anwärter-Jahres ist der kommende 6. Januar nach Unterzeichnung des Antrages.
2. Während des Anwärter-Jahres, wird eine Anwesenheit von min. 70% aller offiziellen Veranstaltungen innerhalb der Kampagne erwartet. Bei nicht Erreichen der vorgegebenen Anzahl, wird das Mitglied an der kommenden JHV nicht zur Wahl aufgestellt und bekommt im darauffolgenden Jahr eine weitere Chance. Werden die Vorgaben ein weiteres Mal nicht erfüllt, wird dem Anwärter die Kündigung der Mitgliedschaft ausgesprochen. Ausnahmen gestattet hier die Familie, die Schule oder der Beruf.
3. Während der Kampagne sind die Anwärter zuständig für [folgende Tätigkeiten](#):  
[\(Die Anwärter haben ihre Aufgaben nach Priorität zu erledigen\)](#)

Bei Umzügen mit Zunftwagen:

- [Priorität 1:](#) Aufbewahrung, Transport und Mitführen des kompletten Zunft-Schildes.
- [Priorität 2:](#) Vier Anwärter sichern den Zunftwagen (nüchtern und mit Warnweste) ab.
- [Priorität 3:](#) [Ein Anwärter übernimmt das Fotografieren.](#)

Bei Umzügen ohne Zunftwagen:

- [Priorität 1:](#) Aufbewahrung, Transport und Mitführen des kompletten Zunft-Schildes.
- [Priorität 2:](#) Aufbewahrung (inkl. Aufladen), Transport und Mitführen der Musik-Box und des dazugehörigen Bollerwagens.
- [Priorität 3:](#) [Ein Anwärter übernimmt das Fotografieren.](#)
- [Priorität 4:](#) Transport, Mitführen und Verkauf der Merchandising-Artikel.

Bei Busfahrten:

- Mitbringen und leeren von Mülltüten.
- Mithelfen beim Ausräumen und Säubern des Busses bei Beendigung der Fahrt.

[Bei Privater Anfahrt \(mit Zunftwagen\):](#)

- [Alle Anwärter haben beim Abladen des Zunftwagens mitzuhelfen.](#)
- [Sie sind verpflichtet, sich in der Nähe des Zunftwagens aufzuhalten, bis dieser nach der Veranstaltung wieder verladen wird.](#)
- [Beim Abbau und Verladen des Zunftwagens wird ebenfalls die Hilfe der Anwärter erwartet.](#)

Falls weitere Aufgaben anfallen, sind diese nach Rücksprache mit dem verantwortlichen Obertäufer zu übernehmen. Es ist selbsterklärend, dass sich jeder Anwärter an den Aufgaben beteiligen muss. Wenn sich die Gelegenheit bietet, müssen alle Anwärter an der Aufstellung beim Verkauf der Merchandising-Artikel tatkräftig mithelfen.

4. Bei nicht erfüllen der Aufgaben greifen folgende Strafen:

- fehlendes Schild: 250€ geteilt durch alle Anwärter
- fehlende Boxen / Musikwagen: 150€ geteilt durch alle Anwärter
- fehlende Merchandising-Artikel: 150€ geteilt durch alle Anwärter
- fehlende Mülltüten: 100€ geteilt durch alle Anwärter

5. Die selbstständige Koordination zwischen den Anwärtern wird erwartet.
6. Anwärter dürfen Ihre Anwartschaft im Hexenhäs (außer Maske) oder in Zunftkleidung absolvieren. Sollten Sie das Häs tragen, greift automatisch die Häsordnung (s.§5)
7. Jeder Anwärter darf einen Umzug nach Wahl mit Maske laufen, Voraussetzung ist das komplette Hexenhäs und die Absprache mit dem Zunftrat.
8. Freiwilliger Einsatz im Vereinsleben wird begrüßt.
9. Über die Zulassung zur Taufe und somit Wechsel zu Phase 2 entscheiden alle an der JHV anwesenden aktiven Mitglieder, welche an der vorherigen Kampagne eine Anwesenheit von min 50% erreicht haben. Eine einfache Mehrheit genügt.
10. Die Anzahl der Anwärter in der Hexensparte ist auf sechs Personen pro Jahr begrenzt. Alle weiteren Personen **können ebenfalls aktiv** in den Verein eintreten, **müssen sich jedoch** auf eine Warteliste setzen lassen. Jung-Mitglieder werden nicht gezählt.
11. Das Anwärter-Jahr endet automatisch mit der Abstimmung an der nächsten JHV.

§ 3b Phase 2: Täufling-Jahr

1. Beginn des Täuflings-Jahr ist die erfolgreiche Abstimmung an der JHV.
2. Das Anmeldedokument zur Taufe muss spätestens Ende Oktober ausgefüllt dem Obertäufers übermittelt werden.
3. Die Hexentaufe besteht aus zwei Teilen, der erste Teil wird Sparten-intern am Heilig Dreikönigstag durchgeführt, der zweite Teil anschließend gemeinsam mit der Wächtersparte.
4. Das vollständige Häs muss spätestens an der Weihnachtsfeier dem Obertäufers übergeben werden. Fehlende / nicht abgegebene Hästeile werden laut Strafkatalog in Rechnung gestellt und müssen bis zur zweiten Frist (sieben Tage nach der Weihnachtsfeier) unaufgefordert dem Obertäufers abgegeben werden. Sollte das Häs auch nach der zweiten Frist nicht vollständig sein, wird das Mitglied nicht getauft. Ausnahmen müssen vom Zunftrat genehmigt werden.
5. Wenn ein Mitglied aufgrund fehlender Hästeile oder wegen Nichtabgabe vom Anmeldedokument zwei Mal nicht getauft werden kann, verliert es seinen aktiven Status im Verein und wird automatisch als Passiv-Mitglied eingestuft.
6. Ein Wechsel zurück zur aktiven Mitgliedschaft ist erst nach einer Frist von 6 Monaten möglich.
7. Getauft werden nur Hexen mit komplettem Umzugs-Häs. (s. §5 Häsordnung)
8. Am Ende der Taufe wird von jeder neuen Hexe das „Aufnahme-Gelöbnis“, symbolisch für die Treue zum Verein, durch die Oberhexe abgenommen.
9. Nur Hexen, die die Narrentaufe erfolgreich absolviert haben, sind berechtigt eine Maske zu tragen. Ausnahmen müssen vom Zunftrat genehmigt werden.
10. Das Täuflings-Jahr endet mit der erfolgreichen Absolvierung der Narrentaufe

§ 3c Phase 3: Täufer-Jahr

1. Das Täufer-Jahr beginnt mit der erfolgreichen Absolvierung der Narrentaufe.
2. **Alle Täufer sind verpflichtet, bei den Pyramiden während Umzügen tatkräftig mitzuwirken. Ausnahmen aufgrund körperlichen Einschränkungen sind dem Zunftrat anzuzeigen, die Entscheidung über die Befreiung dieser Pflicht obliegt dem Zunftrat.**

3. Die Täufer sind für die Organisation und Durchführung der Narrentaufe zuständig. Ebenso hilft das Taufteam, welches aus freiwilligen aktiven Mitgliedern besteht, mit. Schirmherrschaft bei der Taufe obliegt dem Obertäufer & Spartenleiter.
4. Alle Mitglieder des Taufteams sind für die Reinigung der jeweiligen Tauf-Location, sowie die Entsorgung des angefallenen Abfalls zuständig.
5. Genehmigung des Taufablaufes muss beim Spartenleiter eingeholt werden.
6. Allgemeine Regeln für die Narrentaufe:
  - Der Spaß für alle Beteiligten (Täufer, Täuflinge, Zuschauer) muss im Vordergrund stehen.
  - Während der gesamten Taufe ist Rücksicht auf die Rückmeldungen der Täuflinge, was Unverträglichkeiten und körperliche Einschränkungen angeht, zu nehmen.
  - Den Täuflingen dürfen keine Schmerzen zugefügt werden. (mutwillig)
  - Das Taufteam hat ein Budget von 10€ pro Täufling vom Verein zur Verfügung.
7. Das Täufer-Jahr endet, nachdem die selbst geplante Narrentaufe erfolgreich umgesetzt wurde.

#### **§ 4 SPARTENLEITER**

1. Der Spartenleiter wird alle 4 Jahre von der jeweiligen Sparte gewählt. (siehe § 15.1 der Vereinssatzung)
2. Der Spartenleiter vertritt die Interessen der Sparte innerhalb des Zunftrates.
3. Als Oberhaupt der Sparte trägt dieser bei Veranstaltungen die Verantwortung der Sparte. Ihm ist zu jeder Zeit Folge zu leisten. Als erste Disziplinargewalt hat er das Recht Strafen auszusprechen und angefallene Strafzahlungen einzukassieren.
4. Kurzbeschreibung des Amtes:
  - Der Spartenleiter sollte eine überdurchschnittliche Teilnahmequote bei Veranstaltungen aufweisen, als Autoritäts- und Vertrauensperson auftreten, die Vorbildfunktion leben und somit über alle Vorfälle innerhalb der Sparte Bescheid wissen.
  - Ehrlichkeit, Direktheit und kommunikative Fähigkeiten (aufbauen, deeskalieren, schlichten, etc.) sind Grundvoraussetzung.
  - Faire und unparteiische Entscheidungen werden erwartet.

#### **§ 5 HÄSORDNUNG**

1. Alle aufgeführten Häsbestandteile müssen für die komplette Zeit einer besuchten Veranstaltung an der dafür vorgesehenen Position getragen werden. Ausnahme hierbei ist die Maske, siehe § 6.1 Verhalten bei Umzügen.
2. Das Umzugs Häs der Hexen besteht aus:
  - Maske mit Kopftuch (gleiche Farbe wie Schürze)
  - Gestrickte oder gehäkelte Stola (Farbe schwarz)
  - Halstuch
  - Unterhose (Farbe weiß)
  - Rock (Farbe grün)
  - Schürze
  - Stulpen/Socken (gestrickt)
  - Strohschuhe
  - Handschuhe gestrickt (Farbe schwarz, ohne Fingerkuppen, Gäu-Hexa), Handschuhe anderer Zünfte dürfen nicht getragen werden
  - Kette
  - Hemd (Holzfällerhemd)
  - Vereinskleidung

3. Das Hallen Häs der Hexen besteht aus:

- Vereinskleidung
  - Handschuhe gestrickt (Farbe schwarz, ohne Fingerkuppen, Gäu-Hexa), Handschuhe anderer Zünfte dürfen nicht getragen werden
  - Unterhose (Farbe weiß)
  - Rock (Farbe grün)
  - Schürze
  - Stulpen/Socken (gestrickt)
  - Strohschuhe
  - Kette
  - Zunftbecher (Grün mit Vereinslogo und Name)
4. Das Häs darf bis Aschermittwoch nicht gewaschen werden.  
Ausnahme: Halstuch und Vereinskleidung, bei starker Verschmutzung.
5. Jede Hexe ist verpflichtet, seine Laufnummer und das Vereinswappen gut sichtbar auf der Schürze zu tragen. Die Position darf aus folgenden Möglichkeiten gewählt werden:
- Wappen + Laufnummer zusammen in einer unteren Ecke
  - Wappen in der einen unteren Ecke, Laufnummer in der anderen unteren Ecke
6. Die Laufnummer muss ebenso in der unteren Ecke des Kopftuches angebracht werden.
7. Die Laufnummer wird der Reihenfolge nach Eintrittsdatum vergeben.  
Freie Laufnummern (z.B. durch Austritt) entsprechend nachbesetzt.
8. Hexen, welche zur passiven Mitgliedschaft wechseln, behalten ihre Laufnummer und ihren Hexennamen.
9. Bei Abendveranstaltungen kann jeder selbst entscheiden ob er das komplette Häs oder das Hallenhäs anzieht (siehe §5.2 und §5.3).
10. Die Hexen-Stola darf während Abendveranstaltungen getragen werden. Das Holzfällerhemd hingegen nur in Kombination mit der Stola.
11. Der Name auf dem Zunftbecher muss nicht dem Hexennamen entsprechen.
12. Anbringen & tragen von bezahlter Werbung auf dem Häs ist verboten.
13. Applikationen auf dem Häs müssen zuerst vom Zunftrat genehmigt werden, bevor diese aufgebracht werden dürfen.
14. Auf den Rock und die Schürze dürfen keinerlei Applikationen angebracht werden. Jegliche Art von Flickern müssen vom Zunftrat genehmigt werden.
15. Jede Hexenmaske muss mit Pferdehaaren (naturbelassen) und Kopftuch bestückt werden.  
Andere Kopfbedeckungen sind nicht zulässig.
16. Der Hässtoff ist in natürlichen Farben zu wählen (Neonfarben und die Farbe pink sind nicht gestattet) und vom Zunftrat genehmigen zu lassen.
17. Das Tragen von Trinkhörnern am Häs ist erlaubt.
18. Hästeile, welche eindeutig anderen Vereinen zuzuordnen sind (beispielsweise Name oder Wappen), dürfen nicht getragen werden.
19. Bei Abendveranstaltungen, muss (innerhalb geschlossener Räume, sowie in Zelten) **unsere** grüne Zunftkleidung **sichtbar** getragen werden. Ausnahme ist lediglich das schwarze Zunft-Halstuch.  
**Ausgenommen von dieser Regelung ist das Tragen vom Umzugs-Häs (siehe §5, Abs. 9).**
20. Ausnahmen von der Häsordnung können nur vom Spartenleiter bzw. vom Zunftrat genehmigt werden.

## § 6 VERHALTEN BEI UMZÜGEN

1. Alle Hexen haben die Maske während eines Umzuges, soweit keine zwingenden Gründe zum Abnehmen vorliegen, vor dem Gesicht zu tragen.
2. Das Mitführen von Hexenutensilien wie Besen etc. ist keine Pflicht aber ausdrücklich erwünscht.

## § 7 ÄNDERUNG DER SPARTENORDNUNG

1. Wünsche zur Änderung der Spartenordnung müssen dem Spartenleiter schriftlich vorgelegt werden. Über diese wird bei der nächsten Sparten- bzw. Mitgliederversammlung abgestimmt. Eine 2/3 Mehrheit ist erforderlich. Stimmberechtigt sind alle aktiven Hexen.
2. Nach Abstimmung muss die neue Spartenordnung vom Zunftrat abgesegnet werden. Die einfache Mehrheit genügt.

## § 8 INKRAFTTRETEN

1. Diese Spartenordnung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft. Alle vorangegangenen Fassungen verlieren ihre Gültigkeit.

**GÄUFELDEN-TAILFINGEN, DEN 22.03.2025**

### UNTERSCHRIFTENAUFLISTUNG SPARTENORDNUNG „GÄU-HEXA“

#### **1. VORSITZENDER**

Name: Aron Haag

Unterschrift:

#### **2. VORSITZENDER**

Name: Carmen Haan

Unterschrift:

#### **KASSIER**

Name: Rene Müller

Unterschrift:

#### **OBERHEXE**

Name: Patrick Grundler

Unterschrift:

**GÄUFELDEN-TAILFINGEN, DEN 22.03.2025**